

**1. Satzung zur Änderung der  
Entschädigungssatzung der Stadt Wustrow (Wendland)  
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

---

Gemäß § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende 1. Änderungs-Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung v. 26. Februar 2014 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ihre/seine Vertreter/innen, Fraktionsvorsitzenden, Beigeordneten und sonstigen Ehrenbeamten**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 415,-- EUR.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,-- EUR. Sind zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister bestellt, erhalten beide die gleiche Entschädigung.
- (3) Die/der zweite stellvertretende Bürgermeisterin /Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 40,-- EUR.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppenvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,-- EUR.
- (5) Die Ortsvertrauensleute erhalten zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 10,-- EUR neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1.

## § 6

### Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder innerhalb des Stadtgebietes, die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 170,-- EUR.
- (3) Die/der erste stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,-- EUR. Sind zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister bestellt, erhalten beide die gleiche Entschädigung.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wustrow (Wendland), 22. März 2022



Stadt Wustrow (Wendland)  
Der Bürgermeister

*O. Wendler*

(Olaf Wendler)